

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Datum: 12. Oktober 2009

Frau Rösler

Tel.: 2025

V o r l a g e N r . L 95 / 17

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 5. November 2009

Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

A. Problem

Die Reform des Schulgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes erfordert diverse Anpassungen, Änderungen und Neufassungen auf Verordnungsebene. Unter anderem bedarf es vor dem Hintergrund der neuen Schulstruktur und der konkreten Vorgaben zum Aufnahmeverfahren im neuen Schulverwaltungsgesetz (§§ 6 ff.) auch einer Neuregelung der Ausführungsbestimmungen zur Aufnahme von Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden Schulen des Landes Bremen.

B. Lösung / Sachstand

Die als Anlage 1 vorliegende Neufassung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen nimmt die notwendigen normativen Anpassungen vor. Im Wesentlichen setzt sie die bereits sehr detaillierten Vorgaben zum Aufnahmeverfahren aus §§ 6 und 6a des neuen Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (BremSchVwG) auf Verordnungsebene um und konkretisiert sie an den wenigen Stellen, an denen dies erforderlich ist. Eine der näheren Bestimmungen bezieht sich auf das Leistungskriterium (§ 6a Abs. 3 BremSchVwG, § 10 Abs. 4 der Aufnahmeverordnung); hierzu gab es bereits eine gesonderte Deputationsvorlage vom 11. Juni 2009 (Vorlage Nr. L 82/17).

Darüber hinaus enthält die Neufassung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen nunmehr in Ausführung des Regelungsauftrages aus § 6 Abs. 2 BremSchVwG auch Bestimmungen zu den Kapazitäten der allgemeinbildenden Schulen. Bislang hatte es hier nur Vorgaben in Gestalt der Richtlinien über die Klassenfrequenzen der allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen bis zur Jahrgangsstufe 10 vom 8. Juni 2004 gegeben. Im Interesse einer größeren Gerichtsbeständigkeit der Aufnahmeverfahren bedarf es hier der vom Gesetz vorgesehenen Normierung auf Verordnungsebene.

In der Synopse in Anlage 2 sind die Änderungen der Neufassung gegenüber der bisher geltenden Aufnahmeverordnung dargestellt.

Die Synopse in Anlage 3 dokumentiert die Änderungen der als Anlage 1 vorgelegten Endfassung der neuen Aufnahmeverordnung gegenüber dem Entwurf der Aufnahmeverordnung vom 11. Juni 2009 nebst den entsprechenden Erläuterungen sowie die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen mit den diesseitigen Erwiderungen.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Die haushaltsmäßige Absicherung der Verordnung erfolgt jeweils im Rahmen der Haushalte der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Die Vorlage weist keine besonderen, über die Vorgaben aus dem neuen Schul- und Schulverwaltungsgesetz hinausgehenden Regelungen mit Gender-Relevanz auf. Die Frauenbeauftragte Schulen sieht dies in ihrer Stellungnahme grundsätzlich anders, ihrer Ansicht nach weise die Vorlage sowohl in Bezug auf Lehrkräfte als auch in Bezug auf die Schülerschaft Gender-Relevanz auf (siehe Synopse Anlage 3).

Dies ist unzutreffend. Die Einführung des Leistungskriteriums hat die Bürgerschaft bereits im Zug der Reform des Schulverwaltungsgesetzes beschlossen. Die vorliegende Verordnung gestaltet das Leistungskriterium lediglich näher aus, so dass sie - wie oben bereits festgestellt - keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Gender-Relevanz besitzt. Ungeachtet dessen verursacht das neue Leistungskriterium keine relevante Mehrarbeit bei den Lehrkräften. Auch bisher mussten alle Lehrkräfte ihre Leistungsbewertung sowohl für ihre Schülerinnen und Schüler, als auch für deren Eltern als auch im Streitfall für das Gericht dokumentieren; hieran ändert sich durch das Leistungskriterium nichts. Insbesondere werden die Anforderungen an die Dokumentation nicht nennenswert verschärft. In Zukunft muss lediglich auf dem Lernentwicklungsbericht per einfachem Kreuz eine Einstufung der Leistungen in Bezug auf den Regelstandard erfolgen; zusätzlich muss in Mathematik und Deutsch pro Kind je ein Bogen ausgefüllt werden, in dem jeder der je vier Kompetenzbereiche durch Ankreuzen im Hinblick auf den Regelstandard bewertet wird. Die Dokumentationspflichten der Lehrkräfte werden also durch insgesamt je neun Kreuze pro Kind nur minimal erhöht.

Auch die Schülerschaft ist durch das Leistungskriterium nicht genderspezifisch betroffen. Der Verzicht auf eine Prognoseentscheidung in Gestalt der Grundschulempfehlung, die zwangsläufig subjektiv und häufig vom sozialen Kontext des Kindes beeinflusst ist, stellt keine Chancenbeeinträchtigung für Kinder, insbesondere nicht für Mädchen mit Migrationshintergrund dar. Die demgegenüber grundsätzlich objektivere Leistungsbewertung beinhaltet als pädagogische Grundkomponente stets auch die bisherige individuelle Lernentwicklung von Schülerinnen und Schülern. Der Verzicht auf die vage Prognose einer vermeintlichen Lernentwicklung schafft hier eine größere Gleichberechtigung.

D. Beteiligungen

Am 11. Juni 2009 hat die Deputation für Bildung im ersten Durchgang die Einleitung des gesetzlich vorgesehenen zehnwochigen Beteiligungsverfahrens beschlossen. Da die Schulferien für die Beteiligungsfrist nicht mitzählen, dauerte das Beteiligungsverfahren bis zum 2. Oktober 2009. Beteiligt wurden die Gesamtvertretungen der Eltern und der Schüler, die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen der Schulstufen, der Personalrat Schulen, die Frauenbeauftragte Schulen und der Schwerbehindertenvertreter Schulen. Parallel dazu erfolgte die Ressortabstimmung mit dem Senator für Justiz und Verfassung, mit der Senatorin für Finanzen und mit der Senatskanzlei sowie mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Ein gegangen sind Stellungnahmen des Zentralerlernbeirats von Bremen und Bremerhaven, des Personalrats Schulen und der Frauenbeauftragten Schulen. Für de-

ren Inhalte wird auf die Synopse, die dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt ist, verwiesen; ebenso für die Erwiderungen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft auf diese Stellungnahmen (auf das Anliegen der Frauenbeauftragten Schulen in Bezug auf die Gender-Relevanz der Vorlage wurde bereits hier oben unter C. eingegangen).

E. Beschluss

Die Deputation für Bildung stimmt der neuen Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen gemäß Anlage 1 zu.

In Vertretung
gez.

Carl Othmer
Staatsrat

Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

Vom 2009

Aufgrund der §§ 6 Absatz 2 Satz 3, 6 Absatz 3 Satz 5, 6a Absatz 8 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237, 246) geändert worden ist, wird verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den einzelnen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.

(2) Die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt außerhalb des durch diese Verordnung geregelten Verfahrens und geht diesem vor.

§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufgenommen.

(2) Fristgerechte Anmeldungen zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern, die zum kommenden Schuljahr nachweislich ihre Hauptwohnung im Land Bremen haben werden, nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren teil.

§ 3 Berechnung der Platzzahl für die vorrangig zu Berücksichtigenden und Auswahl innerhalb der Gruppen

(1) Bei der Berechnung der Anzahl der anteilig zu vergebenden Plätze wird nach dem Komma auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Gruppe der vorrangig zu Berücksichtigenden die zur Verfügung stehenden Plätze in dieser Gruppe, entscheidet innerhalb der Gruppe der Härtefälle die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit einem Vertreter oder einer Vertreterin des Elternbeirates unter Abwägung der einzelnen Härtefallgründe, innerhalb der anderen Gruppen das Los.

§ 4 Warteliste

(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen. Die Warteliste wird per Los besetzt. Abweichend davon werden an Gymnasien vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 und an Oberschulen vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 5 berücksichtigt. Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit.

(2) Mit dem Ablehnungsbescheid ist mitzuteilen, auf welchem Platz der Warteliste der jeweiligen Schule die Bewerberin oder der Bewerber steht.

§ 5 Dokumentation des Verfahrens

Das gesamte Aufnahmeverfahren ist zu dokumentieren.

Abschnitt 2

Aufnahme in die Grundschule

§ 6 Aufnahme in die Grundschule

(1) Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, erhalten in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat die Aufforderung, ihr Kind bei einer bestimmten wohnortnahmen Grundschule anzumelden (Anmeldeschule). Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule sind an der Anmeldeschule einzureichen.

(2) Das Kind gilt durch die Anmeldung als an der Anmeldeschule aufgenommen, wenn dort noch Platz frei für es ist und die Erziehungsberechtigten keine andere Grundschule für es wünschen. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach Absatz 3.

(3) Über die Aufnahme von Kindern, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist oder für die ihre Erziehungsberechtigten eine andere Grundschule wünschen, entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region. Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der Region als stimmberechtigten Mitgliedern und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratenden Mitgliedern. Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme in eine andere Grundschule als die Anmeldeschule kann entsprochen werden, wenn dies die für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt.

§ 7 Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Angebot

(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Ganztagsgrundschule, eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule besuchen lassen möchten, können eine entsprechende Grundschule wählen.

(2) Übersteigt die Anzahl der Anwahlen nach Absatz 1 die festgesetzte Kapazität, werden zunächst die Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn

1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder
2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.

Im Übrigen entscheidet das Los.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region.

Abschnitt 3

Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 für eine Schule der Sekundarstufe I in ihrer Stadtgemeinde an, die ihr Kind besuchen soll. Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. Die Anmeldefrist wird in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzt. Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig behandelt. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, die einer Oberschule angegliedert ist, können ihren Bildungsweg nach der Jahrgangsstufe 4 an dieser Oberschule fortsetzen, ohne ein Aufnahmeverfahren durchlaufen zu müssen.
- (3) Ist das Kind in einer Schule der Sekundarstufe I aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber einen Aufnahmebescheid. In ihm wird ihnen gegebenenfalls mitgeteilt, in welchen vorrangig gewünschten Schulen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte. Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Antrag von den Schulen, in denen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte, eine Begründung für die Nichtaufnahme.
- (4) Die Schule der Sekundarstufe I, in der die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgenommen wurde, meldet die Aufnahme der abgebenden Grundschule.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des dortigen Elternbeirats. Die Gesamtschülervertretung, der Zentralelternbeirat und der Beirat des jeweiligen Stadt- oder Ortsteils können je ein Mitglied als Beobachter oder Beobachterin des Aufnahmeverfahrens entsenden. Dies gilt nicht für die Beratung der Härtefallanträge; über die bewilligten Härtefälle berichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter in anonymisierter Form unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe.

§ 9 Zeitliche Abfolge des Aufnahmeverfahrens

- (1) Im Aufnahmeverfahren sind zuerst die Anmeldungen durch Erstwunsch, dann die Anmeldungen durch Zweitwunsch und anschließend die Anmeldungen durch Drittunsch zu berücksichtigen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen durch Erstwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, wird unter diesen das Auswahlverfahren durchgeführt. Die Anmeldungen durch Zweit- und Drittunsch werden anschließend gemäß § 4 Absatz 1 in die Warteliste aufgenommen.
- (3) Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch und durch Zweitwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch aufgenommen und wird dann unter den Schülerinnen und Schülern mit Zweitwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt. Die Anmeldungen durch Drittunsch werden anschließend gemäß § 4 Absatz 1 in die Warteliste aufgenommen.
- (4) Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch, durch Zweitwunsch und durch Drittunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch und mit aktuellem Zweitwunsch aufgenommen und wird dann unter den Schülerinnen und Schülern mit Drittunsch das Auswahlverfahren durchgeführt.
- (5) Können Schülerinnen und Schüler mit keinem der Wünsche ihrer Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden, werden sie unter Berücksichtigung des Schulweges einer anderen Schule derselben Schulart zugewiesen. Steht keine Schule derselben Schulart zur Verfü-

gung, kann die Schülerin oder der Schüler einer Schule einer anderen Schulart, die dieselbe abschließende Berechtigung vermittelt, zugewiesen werden. Die Entscheidungen nach diesem Absatz werden nach Anhörung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat getroffen.

§ 10 Aufnahme in eine Oberschule

(1) Im Aufnahmeverfahren für eine Oberschule werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der Gruppen nach den Absätzen 2 bis 6 aufgenommen.

(2) Zunächst werden bis zu 10 vom Hundert der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn

1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder
2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe allgemeinbildende Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.

(3) Dann sind jene Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die in einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigten Grundschule mit besonderem Sprachangebot eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in der angewählten Schule fortgeführt werden kann.

(4) Anschließend werden bis zu einem Drittel der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen. Die Leistungen liegen über dem Regelstandard, wenn die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches übertrifft. Bei dieser Bewertung sind vorhandene Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf das Erreichen der Anforderungen im Fach Deutsch zu berücksichtigen, wenn eine entsprechende Diagnostik des Zentrums für schülerbezogene Beratung beziehungsweise des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist, und eine gezielte Förderung mindestens vom zweiten Halbjahr der 3. Klasse an dokumentiert ist.

(5) Danach werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulen berücksichtigt, die der gewählten Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet sind.

(6) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu, entscheidet unter ihnen das Los.

§ 11 Aufnahme in ein Gymnasium

Im Aufnahmeverfahren für ein Gymnasium werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der Gruppen nach § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 aufgenommen, wobei die Aufnahme nach Leistung nicht anteilig begrenzt ist.

§ 12 Aufnahme in ein besonderes bilinguale Angebot

Bei der Aufnahme in eine weiterführende Schule mit einem bilingualen Unterrichtsangebot, das in der jeweiligen Stadtgemeinde nur einmal vorhanden ist, werden im Aufnahmeverfahren für dieses Angebot die Regelungen aus § 10 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 5 nicht angewendet.

§ 13 Aufnahme in eine sportbetonte Klasse

Bei der Aufnahme in eine von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingerichtete sportbetonte Klasse (Kaderklasse) einer weiterführenden Schule sind nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die ihre besondere sportliche Eignung in einem der im Land Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen haben und von diesem vorgeschlagen werden.

Abschnitt 4

Aufnahme in die Gymnasiale Oberstufe

§ 14 Aufnahme in die Gymnasiale Oberstufe

(1) Unbeschadet der leistungsbezogenen Anforderungen können die Schülerinnen und Schüler aus der eigenen Sekundarstufe I, der Sekundarstufe I einer Verbundschule oder aus einer zugeordneten Sekundarstufe I ihren Bildungsweg in der jeweiligen gymnasialen Oberstufe fortsetzen.

(2) Sind dann noch Plätze frei, werden diese bei Überanwahl nach Aufnahme von Härtefällen im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 unter Abwägung der angewählten Profile und des weiteren Leistungsfaches der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Profil- und Leistungskursangebot der Gymnasialen Oberstufe vergeben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats und des Schülerbeirats.

(4) An einer Gymnasialen Oberstufe abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber werden durch eine Entscheidung einer Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde aufnahmefähigen Oberstufen zugewiesen unter Berücksichtigung der Gesamtauslastung dieser Oberstufen und der Auslastung ihres jeweiligen Profilangebots. Die Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie in der Stadtgemeinde Bremen aus je drei Mitgliedern und in der Stadtgemeinde Bremerhaven aus je einem Mitglied des Zentralelternbeirats und der Gesamtschülervertretung.

§ 15 Aufnahme in eine mit einem Dritten kooperierende Klasse

Bei der Aufnahme in eine Klasse einer weiterführenden Schule, die in der Stadtgemeinde Bremen mit Genehmigung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Genehmigung des Magistrats in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird, werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, denen durch den Dritten und die Schulleiterin oder den Schulleiter einvernehmlich ein entsprechender Praktikumsplatz bei dem Dritten zugewiesen wurde.

Abschnitt 5

Schulwechsel

§ 16 Schulwechsel

(1) Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten die

Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.

Abschnitt 6

Kapazitäten

§ 17 Zügigkeit

Die Zügigkeit der Schulen setzen in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat für die einzelnen Schulen unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Bedingungen und des jeweiligen pädagogischen Konzepts der Schule, insbesondere des Ganztagsbetriebes oder der Unterrichtung in Jahrgangsteams, fest.

§ 18 Regelgröße der Klassen und Kurse

(1) Die Regelgröße der Klassen und Kurse ergibt sich aus der Anlage 1. Lassen die räumlichen Möglichkeiten, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest.

(2) Die Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen und Kurse von der Regelgröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben des Senators für Bildung und Wissenschaft für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in eine weiterführende Schule, die kein durchgängiges Gymnasium ist und im Schuljahr 2010/2011 noch keine Oberschule sein wird, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass sich die Aufnahme in einen gymnasialen Zweig einer solchen Schule nach § 11 und im Übrigen nach § 10 richtet.

(2) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der sechsjährigen Grundschule in eine weiterführende Schule gilt § 68 des Bremischen Schulgesetzes in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung fort.

(3) Im Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2010/2011 genügt abweichend von § 10 Absatz 4 Satz 3 für die Berücksichtigung von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf das Erreichen der Anforderungen im Fach Deutsch, dass eine einschlägige Diagnose des Zentrums für schülerbezogene Beratung beziehungsweise des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche Schulen und Bildungsgänge vom 2. März 2004 (Brem.GBl. 2004 S. 144 - 223-b-10) außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 18)

Schulart/Schulstufe	Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler pro Klassenverband (Regelgröße)
Grundschule	1 - 4	24
Oberschule	5 - 10	25
Gymnasium	5 - 9	30
Gymnasiale Oberstufe	E-Phase	28
	Qualifikationsphase	25

Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen und Bildungsgänge

Vom 2. März 2004 (Brem.GBl. 2004 S. 144 - 223-b-10)	Neue Fassung	Bemerkungen
Aufgrund des § 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 93 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 20. September 1994 (Brem.GBl. S. 327, 342, 1995 S. 129 - 223-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2004 (Brem.GBl. S. 139) geändert worden ist, wird verordnet:	Aufgrund der §§ 6 Absatz 2 Satz 3, 6 Absatz 3 Satz 5, 6a Absatz 8 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237, 246) geändert worden ist, wird verordnet:	
Abschnitt 1 Allgemeines	Abschnitt 1 Allgemeines	
§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung	§ 1 Geltungsbereich	
(1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den einzelnen Schulen und Bildungsgängen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.	(1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den einzelnen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.	
(2) Maßgebend für den Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist die Wohnung der Erziehungsberechtigten. Wohnung ist bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung.	(2) Die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt außerhalb des durch diese Verordnung geregelten Verfahrens und geht diesem vor.	
	§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern	
	(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufge-	

		Von unten (ehemals §§ 10 und 11) vorgezogen, weil dies allgemeine Regelungen sind.
	<p>§ 10 Verfahren innerhalb der vorrangig aufzunehmenden</p> <p>§ 3 Berechnung der Platzzahl für die vorrangig zu Berücksichtigenden und Auswahl innerhalb der Gruppen</p> <p>(1) Bei der Berechnung der Anzahl der anteilig zu vergebenden Plätze wird nach dem Komma auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.</p> <p>(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Gruppe der vorrangig zu Berücksichtigenden die zur Verfügung stehenden Plätze in dieser Gruppe, entscheidet innerhalb der Gruppe der Härtefälle die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit einem Vertreter oder einer Vertreterin des Elternbeirates unter Abwägung der einzelnen Härtefallgründe, innerhalb der anderen Gruppen das Los.</p>	
	<p>§ 4 Warteliste</p> <p>(1) Schülerinnen- und -Schüler, deren Aufnahme in die fünfte Jahrgangsstufe abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen; die Warteliste hat nur für das erste Schulhalbjahr der fünften Jahrgangsstufe</p>	<p>Eine Warteliste muss aus Rechtsgründen für alle Aufnahmeverfahren erstellt werden.</p>

<p>Gültigkeit.</p> <p>(2) Mit dem Ablehnungsbescheid ist mitzuteilen, auf welchem Platz der Warteliste der jeweiligen Schule der Schüler oder die Schülerin steht. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.</p>	<p>satz 4 und an Oberschulen vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 5 berücksichtigt. Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit.</p> <p>(2) Mit dem Ablehnungsbescheid ist mitzuteilen, auf welchem Platz der Warteliste der jeweiligen Schule die Bewerberin oder der Bewerber steht.</p>	<p>Frauenbeauftragte –Schulen: Selbstverständlicher Grundsatz; in einer Verordnung überflüssig.</p>
	<p>§ 5 Dokumentation des Verfahrens</p> <p>Das gesamte Aufnahmeverfahren ist zu dokumentieren.</p>	<p>Das allgemeine Verfahren der regulären Aufnahme in die (Anmelde-)Grundschule sollte nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich unverändert bleiben. Folglich wurden insoweit keine Änderungen im SchVwG vorgenommen, so dass auch die Verordnung hier abgesehen von kleinen redaktionellen Anpassungen unverändert bleibt.</p> <p>Nur die Aufnahme auf andere Grundschulen (Anwahlschulen) wurde in § 6 Abs. 3 SchVwG um bestimmte Schulangebote (neben Ganztagssgrundschulen jetzt auch Grundschulen mit besonderem Sport- oder Sprachangebot und an Oberschulen angegliederte Grundschulen) erweitert und für diese die Aufnahmekriterien festgelegt. Diese Neuerungen werden in § 7</p>
<p>Abschnitt 2 Aufnahme in die Grundschule</p>	<p>Abschnitt 2 Aufnahme in die Grundschule</p>	<p>§ 6 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, erhalten in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat die Aufforderung, ihr Kind bei einer bestimmten Grundschule anzumelden (Anmeldeschule). Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. Die Anmeldung in der Grundschule gilt als Zuweisung zu dieser Schule, wenn keine andere Zuweisung nach</p>

<p>den Absätzen 2 und 3 erfolgt.</p> <p>(2) Die Schülerinnen und Schüler werden einer wohnortnahmen Grundschule zugewiesen. Wünschen der Erziehungsberechtigten soll entsprochen werden, wenn dies die für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt.</p> <p>(3) Über die Zuweisung entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin der Anmeldeschule, im Auftrage der Konferenz der Grundschulen der vom Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region. Die Konferenz der Grundschulen besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Schulleitung und des Elternbeirats der Grundschulen der Region.</p>	<p>an der Anmeldeschule einzureichen.</p> <p>(2) Das Kind gilt durch die Anmeldung als an der Anmeldeschule aufgenommen, wenn dort noch Platz frei für es ist und die Erziehungsberechtigten keine andere Grundschule für es wünschen. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach Absatz 3.</p> <p>(3) Über die Aufnahme von Kindern, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist oder für die ihre Erziehungsberechtigten eine andere Grundschule wünschen, entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region. Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der Region als stimmberechtigten Mitgliedern und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratenden Mitgliedern. Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme in eine andere Grundschule als die Anmeldeschule kann entsprochen werden, wenn dies die für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt.</p>	<p>§ 3 6-jährige Grundschule und Ganztagsschule</p> <p>§ 7 Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Angebot</p> <p>(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine</p>
--	--	--

	<p>Ganztagsgrundschule, eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule besuchen lassen möchten, können eine entsprechende Grundschule wählen.</p> <p>(2) Übersteigt die Anzahl der Anwahlen nach Absatz 1 die festgesetzte Kapazität, werden zunächst die Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder 2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder 3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn. 	<p>Siehe Erläuterung zu § 6.</p> <p>Klarstellung zur Rechtssicherheit</p>
--	---	--

		Im Übrigen entscheidet das Los. (3) Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region.
Abschnitt 3 Aufnahme in Schulen und Bildungsgänge der Sekundarstufe I	Abschnitt 3 Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I	<p>§ 4 Allgemeines</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 für eine Schule der Sekundarstufe I in ihrer Stadtgemeinde an, in der ihr Kind den ih- nen gewünschten Bildungsgang besuchen soll. Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. Die Anmeldefrist wird in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzt. Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig behandelt. Nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden bei der Berücksichtigung der Wünsche nachrangig behandelt.</p> <p>§ 8 Allgemeines</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 für eine Schule der Sekundarstufe I in ihrer Stadtgemeinde an, die ihr Kind besuchen soll. Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. Die Anmeldefrist wird in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzt. Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig behandelt. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, die einer Oberschule angegliedert ist, können ihren Bildungsweg nach der Jahrgangsstufe 4 an dieser Oberschule fortsetzen, ohne ein Aufnahmeverfahren durchlaufen zu müssen.</p>

	<p>(3) Ist das Kind in einer Schule der Sekundarstufe I aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber einen Aufnahmeebscheid. In ihm wird ihnen gegebenenfalls mitgeteilt, in welchen vorrangig gewünschten Schulen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte. Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Antrag von den Schulen, in denen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte, eine Begründung für die Nichtaufnahme.</p> <p>(2) Ist das Kind in einer Schule der Sekundarstufe I aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber einen Aufnahmeebscheid. In ihm wird ihnen gegebenenfalls mitgeteilt, in welchen vorrangig gewünschten Schulen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte. Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Antrag von den Schulen, in denen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte, eine Begründung für die Nichtaufnahme.</p>
	<p>(4) Die Schule der Sekundarstufe I, in der die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgenommen wurde, meldet die Aufnahme der abgebenden Grundschule.</p> <p>(5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des dortigen Elternbeirats. Die Gesamtschülervertretung, der Zentralelternbeirat und der Beirat des jeweiligen Stadt- oder Ortsteils können je ein Mitglied als Beobachterin oder als Beobachter des Aufnahmeverfahrens entsenden. Dies gilt nicht für die Beratung der Härtfallanträge; über die bewilligten Härtfälle berichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter in anonymisierter Form unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe.</p> <p>(3) Die Schule der Sekundarstufe I, in der der Schüler oder die Schülerin nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgenommen wurde, meldet die Aufnahme der abgebenden Grundschule.</p> <p>(4) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin unter Beteiligung eines Vertreters oder einer Vertreterin des Elternbeirats.</p>

§ 5 Zeitliche Abfolge des Aufnahmeverfahrens	§ 9 Zeitliche Abfolge des Aufnahmeverfahrens
<p>(1) Das Aufnahmeverfahren ist so zu organisieren, dass zunächst an den Schulen das vorgeschriebene Auswahlverfahren durchgeführt wird, bei denen die Zahl der Anmeldungen durch Erstwunsch oder einzigen Wunsch die für die jeweiligen Bildungsgänge festgesetzte Kapazität übersteigt.</p> <p>(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang die für ihn festgesetzte Kapazität in der Schule, werden abgewiesene Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des Zweitwunsches in dieser Schule aufgenommen, soweit dort nach Aufnahme derjenigen Schülerinnen und Schüler, die sie mit Erstwunsch oder mit alleinigem Wunsch gewählt haben, Schülerplätze vorhanden sind. Können dort nicht alle aufgenommen werden, wird nur unter ihnen das Aufnahmeverfahren durchgeführt.</p> <p>(3) Nach Aufnahme derjenigen Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang an einer Schule mit Erstwunsch, mit alleinigem Wunsch oder mit Zweitwunsch gewählt haben, werden diejenigen Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die diesen Bildungsgang an dieser Schule mit Drittwunsch gewählt haben. Können dort nicht alle aufgenommen werden, wird nur unter ihnen das Aufnahmeverfahren durchgeführt.</p> <p>(4) Können Schülerinnen und Schüler mit kei-</p>	<p>(1) Im Aufnahmeverfahren sind zuerst die Anmeldungen durch Erstwunsch, dann die Anmeldungen durch Zweitwunsch und anschließend die Anmeldungen durch Drittwunsch zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen durch Erstwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, wird unter diesen das Auswahlverfahren durchgeführt. Die Anmeldungen durch Zweit- und Drittwunsch werden anschließend gemäß § 4 Absatz 1 in die Warteliste aufgenommen.</p> <p>(3) Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch und durch Zweitwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch aufgenommen und wird dann unter den Schülerinnen und Schülern mit Zweitwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt. Die Anmeldungen durch Drittwunsch werden anschließend gemäß § 4 Absatz 1 in die Warteliste aufgenommen.</p> <p>(4) Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch, durch Zweitwunsch und durch Drittwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch und mit aktuellem Zweitwunsch aufgenommen und wird dann unter den Schülerinnen und Schülern mit Dritt-</p>

	<p>§ 6 Grundsätze des Aufnahmeverfahrens</p> <p>(1) Können nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der Gruppen nach den Absätzen 2 bis 6 aufgenommen. Bei der Aufnahme in einen gymnasialen Bildungsgang sind in den Aufnahmeverfahren in den Gruppen des Absatzes 2 sowie 5 bis 7 die jeweils durchzuführenden Verfahren auf noch unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit Gymnasialempfehlung vorzunehmen, so bald 49 vom Hundert der in der jeweiligen Gruppe zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerbern mit Sekundarschulempfehlung vergeben worden sind.</p> <p>(2) Zunächst werden bis zu 10 vom Hundert der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härtte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstat-
	<p>§ 10 Aufnahme in eine Oberschule</p> <p>(1) Im Aufnahmeverfahren für eine Oberschule werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der Gruppen nach den Absätzen 2 bis 6 aufgenommen.</p> <p>(2) Zunächst werden bis zu 10 vom Hundert der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härtte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstat-

<p>(2) Zunächst werden 20- vom Hundert der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 5 Abs. 1 bis 3-zur Verfügung stehenden Plätze durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben; bei der Berechnung der Anzahl der Schülerplätze wird nach dem Komma aufgerundet.</p>	<p>(3) Dann sind jene Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn 4-für-eine vorhandene Behinderung-in-der Schule-die-notwendigen-baulichen-Ausstattungen-oder-räumlichen-Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertragbarer Nähe gelegenen anderen Schule mit dem gewählten Bildungsgang bestehen oder 2.hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder 3.ein Geschwisterkind bereits dieselbe allgemeinbildende Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.</p>	<p>(3) Dann sind jene Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die in einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigten Grundschule mit besonderem Sprachangebot eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in der angewählten Schule fortgeführt werden kann.</p> <p>(4) Anschließend werden bis zu einem Drittel der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den</p>
--	---	---

	Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Referenzstandard liegen. Die Leistungen liegen über dem Regelstandard, wenn die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches übertreift. Bei dieser Bewertung sind vorhandene Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf das Erreichen der Anforderungen im Fach Deutsch zu berücksichtigen, wenn eine entsprechende Diagnostik des Zentrums für schülerbezogene Beratung beziehungsweise des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist, und eine gezielte Förderung mindestens vom zweiten Halbjahr der 3. Klasse dokumentiert ist.	Anpassung an § 6a SchVwG
berechtigten diese Überführung vollziehen werden und der Klassenverband dort geschlossen weitergeführt wird.	<p>(5) Die Stadtgemeinden können für einzelne Standorte bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler oder auch bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern aus bestimmten Grundschulen aufgenommen werden. Dabei kann Grundschulen in besonderer Randlage Vorrang eingeräumt werden.</p> <p>(6) Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach der Länge des Schulweges; es gilt die Entfernung nach der Linielinie. Hat eine Stadtgemeinde für alle oder einzelne ihrer Schuleneinzugsbezirke festgelegt, werden diejenigen aufgenommen, die im Einzugsbeziirk ihre Wohnung haben. Lässt die Kapazität dann noch die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler zu, entscheidet unter den Bewerbern und Bewerberinnen das Los.</p> <p>(7) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 gelten in der Stadtgemeinde Bremen unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 1 nicht für das Alte Gymnasium; bei dieser Schule entscheidet nach Aufnahme von Härtfällen im Sinne von Absatz 3 ausschließlich das Los.</p>	<p>Danach werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulen berücksichtigt, die der gewählten Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet sind.</p> <p>(6) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu, entscheidet unter ihnen das Los.</p>
§ 7 Aufnahme in Gesamtschulen	§ 11 Aufnahme in ein Gymnasium	
(1) Auf Antrag einer Gesamtschule kann nach	Im Aufnahmeverfahren für ein Gymnasium	

	<p>Abzug der Härtefälle nach § 6 Abs. 3 bis zu einem Drittel der vorhandenen Plätze für Schülerinnen und Schüler vorgehalten werden, die durch die abgebende Grundschule die Empfehlung für das Gymnasium erhalten haben. Über den Antrag entscheidet in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.</p> <p>(2) Das Drittel nach Absatz 1 setzt sich anteilig aus den Ranggruppen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 6 zusammen. Wird dieses Drittel nicht bereits bei der Aufnahmeeentscheidung über den Erstwunsch erreicht, können die insoweit noch unbesetzten Plätze für das Aufnahmeverfahren über den Zweitwunsch und dann gegebenenfalls für das über den Drittwünsch freigehalten werden.</p>	
<p>§ 8 Aufnahme in bilinguale Bildungsgänge</p> <p>(1) Über die Aufnahme in bilinguale Bildungsgänge entscheidet nach Aufnahme von Härtefällen nach § 6 Abs. 3 das Los. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für bilinguale Bildungsgänge des Gymnasiums:</p> <p>(2) Werden in bilingualen Bildungsgängen nach Ende der Jahrgangsstufe 5 oder 6 Plätze frei, werden in die Jahrgangsstufe 6 oder 7 veranlagt jene Schülerinnen und Schüler aus den jeweils entsprechenden nichtbilingualen Bildungsgängen aufgenommen, die am Ende der Jahrgangsstufe 5 oder 6 in Englisch mindestens</p>	<p>§ 12 Aufnahme in ein besonderes bilinguales Angebot</p> <p>Bei der Aufnahme in eine weiterführende Schule mit einem bilingualen Unterrichtsangebot, das in der jeweiligen Stadtgemeinde nur einmal vorhanden ist, werden im Aufnahmeverfahren für dieses Angebot die Regelungen aus § 10 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 5 nicht angewendet.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des OVG Bremen (Urteil vom 5.12.1995 - 1 B 31/95; Beschluss vom 4.10.2001 - 1 B 363/01) ist einzigartiger bilingualer Unterricht ein Alleinstellungsmerkmal, das stadtweite Anwählbarkeit verlangt. Weiterhin darf die Geschwisterkindregelung dem OVG Bremen zufolge hier nicht angewandt werden.</p>	

<p>tens die Note 2 erhalten haben. Unter ihnen entscheidet gegebenenfalls das Los.</p>	<p>§ 13 Aufnahme in eine sportbetonte Klasse</p> <p>Bei der Aufnahme in eine von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingerichtete sportbetonte Klasse (Kaderklasse) einer weiterführenden Schule sind nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die ihre besondere sportliche Eignung in einem der im Land Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen haben und von diesem vorschlagen werden.</p>	<p>Abschnitt 4 Aufnahme in die Gymnasiale Oberstufe</p>	<p>§ 14 Aufnahme in die Gymnasiale Oberstufe</p> <p>(1) Unbeschadet der leistungsbezogenen Anforderungen können die Schülerinnen und Schüler aus der eigenen Sekundarstufe I, der Sekundarstufe I einer Verbundschule oder aus einer zugeordneten Sekundarstufe I ihren Bildungsweg in der jeweiligen gymnasialen Oberstufe fortsetzen.</p> <p>(2) Sind dann noch Plätze frei, werden diese bei Überanwahl nach Aufnahme von Härtefällen im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 unter Abwägung der angewählten Profile und des weiteren Leistungsfaches der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Profil- und Leistungsangebot der Gymnasialen Oberstufe verteilt:</p> <p>1. Härtefälle nach § 6 Abs. 3;</p> <p>2. diejenigen, die aus einer dieser Oberstufen in der Stadtgemeinde Bremen durch den Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat zu geordneten Schule der Sekundarstufe I oder</p>
---	---	--	--

<p>gegebenenfalls der eigenen Mittelstufe kommen;</p> <p>3—diejenigen, die in der Stadtgemeinde Bremen nach Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach der des Magistrats von bestimmten Schulen vorrangig aufzunehmen sind.</p> <p>(2) In der Gymnasialen Oberstufe für Gesamtschulen in der Neustadt werden vorrangig in nachstehender Reihenfolge berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Mitte und der Integrierten Stadtteilschulen an der Hermannsburg und am Leibnizplatz; 2. alle übrigen Schüler und Schülerinnen von Gesamtschulen. <p>(3) Schüler und Schülerinnen, die in Niedersachsen ihre Wohnung haben, werden nur aufgenommen, wenn dies die Kapazität der jeweiligen Gymnasialen Oberstufe nach der Aufnahme aller bremischen Schülerinnen und Schüler noch zulässt.</p> <p>(4) Müssen Schülerinnen und Schüler abgewiesen werden, geschieht dies nach Abwägung der Profilwünsche der Schülerinnen und Schüler mit dem Profilangebot der Schule. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin unter Beteiligung je eines Vertreters oder einer Vertreterin des Elternbeirats und des Schülerbeirats.</p> <p>(5) An einer Gymnasialen Oberstufe abgewie-</p>	<p>text sinnlos, zudem gibt es in dieser Hinsicht ja gerade die explizite Spezialregelung des § 6a Abs. 7 Satz 3 SchVwG. Folglich kommt § 6a Abs. 7 Satz 2 SchVwG beim Übergang auf die gymnasiale Oberstufe nicht zur Anwendung.</p> <p>Diese in der alten Verordnung enthaltene Privilegierung ist in dieser Form nicht mehr zulässig; zu lösen jetzt über Schulverbund oder über Zuordnung nach § 20 SchVwG.</p> <p>Die gestrichene Regelung ist hier fehl am Platz; als allgemeine Regelung jetzt oben in § 2.</p>
---	--

<p>sene Bewerberinnen und Bewerber werden durch eine Entscheidung einer Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde aufnahmefähigen Oberstufen zugewiesen unter Berücksichtigung der Gesamtauslastung dieser Oberstufen und der Auslastung ihres jeweiligen Profilangebots sowie unter an gemessener Berücksichtigung der Schulteile der Bewerberinnen und Bewerber. Die Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Gymnasialen Oberstufen sowie in der Stadtgemeinde Bremen aus je drei Mitgliedern und in der Stadtgemeinde Bremerhaven aus je einem Mitglied des Zentralelternbeirats und der Gesamtschülervorstellung.</p>	<p>sene Bewerberinnen und Bewerber werden durch eine Entscheidung einer Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde aufnahmefähigen Oberstufen zugewiesen unter Berücksichtigung der Gesamtauslastung dieser Oberstufen und der Auslastung ihres jeweiligen Profilangebots. Die Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie in der Stadtgemeinde Bremen aus je drei Mitgliedern und in der Stadtgemeinde Bremerhaven aus je einem Mitglied des Zentralelternbeirats und der Gesamtschülervorstellung.</p> <p>Das Kriterium des Schulweges an dieser Stelle ist nicht vom Schulverwaltungsgesetz gedeckt.</p>
	<p>§ 15 Aufnahme in eine mit einem Dritten kooperierende Klasse</p> <p>Bei der Aufnahme in eine Klasse einer weiterführenden Schule, die in der Stadtgemeinde Bremen mit Genehmigung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Genehmigung des Magistrats in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird, werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, denen durch den Dritten und die Schulleiterin oder den Schulleiter einvernehmlich ein entsprechender Praktikumsplatz bei dem Dritten zugewiesen wurde.</p>
<p>Abschnitt 5</p>	<p>Abschnitt 5</p>

Verfahren innerhalb der vorrangig Aufzunehmenden und Aufnahme in einen laufenden Bildungsgang	Schulwechsel	Nach oben in allgemeine Regelungen gezogen
§ 10 Verfahren innerhalb der vorrangig Aufzunehmenden Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Gruppe der vorrangig zu Berücksichtigenden die zur Verfügung stehenden Plätze in dieser Gruppe, entscheidet das Los.		
§ 14 Warteliste (1) Schüler- und Schülerinnen , deren Aufnahme in die fünfte Jahrgangsstufe abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen; die Warteliste hat nur für das erste Schulhalbjahr der fünften Jahrgangsstufe Gültigkeit. (2) Mit dem Ablehnungsbescheid ist mitzuteilen, auf welchem Platz der Wartelisten der jeweiligen Schule der Schüler oder die Schülerin steht. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.		
§ 12 Aufnahme in einen laufenden Bildungsgang (1) Für das Verfahren des Wechsels nach der 6. Jahrgangsstufe in die 7. Jahrgangsstufe einer anderen Bildungsgangs-gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 und §§ 10 und 11 ent-	§ 16 Schulwechsel (1) Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewer-	

<p>sprechend:</p> <p>(2) Über die Aufnahme in einen laufenden Bildungsgang entscheidet im Übrigen der Schulleiter oder die Schulleiterin im Rahmen der Kapazitäten unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Verordnung nach eigenem Ermessen; § 8 bleibt unberührt. Ein Aufnahmeantrag besteht nicht, wenn der Bewerber oder die Bewerberin bereits Schüler oder Schülerin des gleichen Bildungsganges in einer Schule der jeweiligen Stadtgemeinde ist.</p>	<p>ber die Zahl der freien Plätze, gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.</p> <p>(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.</p> <p>Der gelöschte Satz ist überflüssig und irreführend, denn er könnte im Umkehrschluss so verstanden werden, dass andernfalls ein Aufnahmeanspruch besteht.</p>	<p>Erfüllung des Regelungsauftrages in § 6 Abs. 2 SchVwG</p>
	<p>Abschnitt 6</p> <p>Kapazitäten</p>	<p>§ 17 Zügigkeit</p> <p>Die Zügigkeit der Schulen setzen in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat für die einzelnen Schulen unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Bedingungen und des jeweiligen pädagogischen Konzepts der Schule, insbesondere des Ganztagsbetriebes oder der Unterrichtung in Jahrgangsteams, fest.</p>
		<p>§ 18 Regelgröße der Klassen und Kurse</p> <p>(1) Die Regelgröße der Klassen und Kurse ergibt sich aus der Anlage 1. Lassen die räumlichen Möglichkeiten, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die ge-</p>

meinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest.	(2) Die Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen und Kurse von der Regelgröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben des Senators für Bildung und Wissenschaft für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen.	
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	Abschnitt 7 Schlussbestimmungen	<p>§ 19 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in eine weiterführende Schule, die kein durchgängiges Gymnasium ist und im Schuljahr 2010/2011 noch keine Oberschule sein wird, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass sich die Aufnahme in einen gymnasialen Zweig einer solchen Schule nach § 11 und im Übrigen nach § 10 richtet.</p> <p>(2) Für die Aufnahme von Schülerinnen und</p>

<p>S. 66).</p> <p>(2) Für den Übergang aus der Orientierungsstufe in weiterführende Schulen sind bis zum Ablauf des 31. Juli 2005 die Regelungen der Verordnungen nach § 14 Abs. 2 anzuwenden.</p>	<p>Schülern aus der sechsjährigen Grundschule in eine weiterführende Schule gilt § 68 des Bremerischen Schulgesetzes in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung fort.</p> <p>(3) Im Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2010/2011 genügt abweichend von § 10 Absatz 4 Satz 3 für die Berücksichtigung von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf das Erreichen der Anforderungen im Fach Deutsch, dass eine einschlägige Diagnose des Zentrums für schülerbezogene Beratung beziehungsweise des Regionalen Beratungs- und Unterstützungscenters oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist.</p>
<p>§ 14 In-Kraft-Treten</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Februar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über die Aufnahme in die bilinguale Bildungsgänge in Schulzentren der Sekundarstufe I vom 21. April 1997 (Brem. GBl. S. 186 - 223-8-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2003 (Brem. GBl. S. 380);

2. die Verordnung über die Aufnahme in die Gesamtschulen vom 20. März 1995 (Brem. GBl. S. 207 - 223-8-10), zuletzt geändert durch Ver-

<p>erordnung vom 21. März 2003 (Brem. GBi. S.125) und</p> <p>3– die Verordnung über die Aufnahme in Gymnasien vom 21. April 1997 (Brem. GBi. S. 185– 223 b–13), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Oktober 2003 (Brem. GBi. S. 380),</p> <p>außer Kraft.</p>	
---	--

Anlage 1
(zu § 18)

Schulart/Schulstufe	Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler pro Klassenverband (Regelgröße)
Grundschule	1 - 4	24
Oberschule	5 - 10	25
Gymnasium	5 - 9	30
Gymnasiale Oberstufe	E-Phase	28
	Qualifikationsphase	25

Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

Allgemeine Stellungnahmen

ZEB Bremen und Bremerhaven:

Der ZentralElternBeirat Bremen und Bremerhaven hat folgende wesentliche Anmerkungen zur Aufnahmeverordnung:

1. Unklarheiten bei den Begriffen „angegliederte“, „kooperativ agierende“, „zugeordnete“ (regional) und „verbündete“ Schulen.
2. Das Aufnahmeverfahren ist in seinem Ablauf in der jetzigen Darstellung schwer nachvollziehbar, da Aufnahmeveraussetzungen in verschiedenen Bestimmungen der Verordnung zu finden sind.
3. Wie schon mit einigen Behördenvertretern besprochen, bestehen Unklarheiten in den Übergangsbestimmungen für die Übergangsphase des Schuljahres 2010/2011.
4. Etwa beabsichtigte Änderungen bei der Berücksichtigung des Erstwunsches für die Anwahl eines Gymnasiums lehnt der ZEB mehrheitlich ab.
5. Kritisch steht der ZEB zur Einteilung der Schüler in die Kategorie „über Regelstandard“ oder „nicht über Regelstandard“.

Frauenbeauftragte-Schulen:

1. Gender Relevanz der Deputationsvorlage
Laut Beschluss des Staatsrats -Jour fixe am 31.01.2008 ist in allen Senats- und Deputationsvorlagen die Gender - Relevanz zu prüfen und zu beantworten.
 - 1.1 In der Deputationsvorlage zur Aufnahmeverordnung wird die Frage zur Gender Relevanz verneint: "C. Gender-Relevanz/ keine... " Tatsächlich gibt es eine Gender - Relevanz, die in den folgenden Ausführungen der Frauenbeauftragten - Schulen dargestellt wird.
 2. Gender - Relevanz bezogen auf die betroffenen Lehrkräfte und die Schüler/-innen
- 2.1 Im Bereich Primarstufe arbeiten überwiegend Frauen als Lehrkräfte. Die Lehrerinnen sind bereits durch die letzten großen Reformen zusätzlich bzgl. ihrer unterrichtlichen und außerunterrichtlichen beruflichen Verpflichtungen mit Mehrarbeit belastet worden. Überlastungsanzeigen an die Schulaufsicht waren die Folge. Trotz dieser sich verschlechternden Arbeitsbedingungen und der ausgeweiteten Dokumentationspflicht sind der Umgang mit Heterogenität, Binnendifferenzierung, Integration und Teamarbeit dank des Einsatzes dieser Frauen zum großen Teil in der Primarstufe vorbildlich zur Selbstverständlichkeit geworden.
- 2.2 Gesellschaftliche "Spielräume" gestalten sich bereits im Grundschulalter für Mädchen und Jungen unterschiedlich und müssen ebenso wie persönliche "Lebenslagen" berücksichtigt werden. Möglichkeiten der Kommunikation, der Regeneration und der Versorgungsspielraum sind immer noch vom sozialen Status des Elternhauses (auch bezogen auf einen evtl. Migrationshintergrund) abhängig. Auch das "soziale Geschlecht" / Gender spielt eine Rolle (Beispiel: Mädchen mit Migrationshintergrund).
3. Auswirkungen der Gender - Relevanz auf Schüler - innen und Lehrkräfte
 - 3.1 Der Primarbereich als Einführungsphase in ein lebenslanges Lernen soll Primarschulkindern ermöglichen, eine offene, emotional positive Einstellung zum Leben als grundsätzliche Kompetenz zu entwickeln, eigene Fähigkeiten zu entdecken, sich selbst herauszufordern und ein erfolgreiches Lernen in einer Gemeinschaft d.h. in einem Team zu erleben. Der Primarstufenunterricht soll die Voraussetzungen einer als sinnvoll erlebten Schullaufbahn und somit einer erfolgreichen Lebensbewältigung schaffen.
Die Einführung eines "Leistungskriteriums" ohne Prognose, das die individuelle Lebenssituation - z.B. bezogen auf das soziale Geschlecht/ Gender - sowie individuelle Fähigkeiten und Entwicklungspotenziale (auch sprachliche) nicht berücksichtigt, schafft unnötigen Leistungsdruck für die Schüler/-innen der Primarstufe.

<p>3.2 Daher wird diese zusätzliche "gerichtsbeständige" Dokumentation auch von den Lehrkräften als belastende Mehrarbeit und als Abwertung der bisher in Zusammenarbeit mit den Eltern getroffenen Entscheidungen bewertet werden. Die Vertrauensbasis zwischen Eltern, Kindern und Schule wird durch die vorgesagte Leistungsbeurteilung - festgemacht an der Bewertung zweier Fächer als Aufnahmekriterium für das Gymnasium - erheblich gestört. Eine enge Zusammenarbeit, gegenseitige Beratungen und ein Austausch auf Vertrauensbasis werden erschwert.</p>
<p>4. Fazit Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemein bildende Schulen muss wie bisher die Bewertung der grundsätzlichen Fähigkeiten des Kindes unter Berücksichtigung der persönlichen Lebenslagen beinhalten. Die alleinige Bezugnahme auf die "Verbalnoten" in den Fächern Deutsch und Mathematik im Halbjahreszeugnis der Klasse 4 prognostiziert nicht das Entwicklungspotenzial von Kindern. Heterogenität ist auch ein Merkmal von gymnasialen Klassen. Primarstufenlehrerinnen dürfen nicht mehr durch zusätzliche Mehrarbeit und Dokumentationspflichten belastet werden. Vielmehr ist die gute integrative Pädagogik der letzten Jahre an den Bremer Grundschulen als Erfolg eben dieser Lehrerinnen zu würdigen.</p>

<p>Neue Aufnahmeverordnung Entwurf 11.6.09 (Streichungen gegenüber der Endfassung kursiv und unterstrichen)</p> <p>Aufgrund des § 6 Abs. <u>6</u> in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 20. September 1994 (Brem.GBl. S. 327, 342, 1995 S. 129 - 223-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237, <u>246</u>) geändert worden ist, wird verordnet:</p>	<p>Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren (kursiv) und Antworten SfBW sowie Erläuterungen zu vorgenommenen Änderungen am Entwurf vom 11.6.09</p> <p>Aufgrund der §§ 6 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 5, <u>6a</u> Abs. 8 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237, <u>246</u>) geändert worden ist, wird verordnet:</p>	<p>Abschnitt 1 Allgemeines</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den einzelnen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.</p>
---	---	---------------------------------------	---

<p>(2) Die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt außerhalb des durch diese Verordnung geregelten Verfahrens und geht diesem vor.</p>	<p>(2) Die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt außerhalb des durch diese Verordnung geregelten Verfahrens und geht diesem vor.</p>
<p>§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren <u>ersten Wohnsitz</u> nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerber aus Bremen nachrangig aufgenommen. <u>§ 13 bleibt unberührt.</u></p> <p>(2) Fristgerechte Anmeldungen zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern, die zum kommenden Schuljahr nachweislich ihren <u>ersten Wohnsitz</u> im Land Bremen haben werden, nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren teil.</p> <p>Im Übrigen redaktionelle Änderungen.</p>	<p>§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre <u>Hauptwohnung</u> nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerben aus Bremen nachrangig aufgenommen.</p> <p>(2) Fristgerechte Anmeldungen zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern, die zum kommenden Schuljahr nachweislich ihre <u>Hauptwohnung</u> im Land Bremen haben werden, nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren teil.</p> <p>§ 3 Berechnung der Platzzahl für die vorrangig zu Berücksichtigenden und Auswahl innerhalb der Gruppen</p> <p>(1) Bei der Berechnung der Anzahl der anteilig zu vergebenden Plätze wird nach dem Komma auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.</p> <p>(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Gruppe der vorrangig zu Berücksichtigenden die zur Verfügung stehenden Plätze in dieser Gruppe, entscheidet innerhalb der Gruppe der Härtefälle die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Abwägung der einzelnen Härtefallgründe, innerhalb der anderen Gruppen das Los. Bei der Berechnung der Anzahl der anteilig zu vergebenden Schülerplätze wird nach dem Komma auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.</p>
	<p>3</p>

		innerhalb der anderen Gruppen das Los.
	<p>§ 4 Warteliste</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden <u>unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Verordnung</u> in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen; die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit.</p> <p>(2) Mit dem Ablehnungsbescheid ist mitzuteilen, auf welchem Platz der Wartelisten der jeweiligen Schule die Schülerin oder der Schüler steht.</p>	<p>§ 4 Warteliste</p> <p>Die Regelung zur Besetzung der Warteliste wurde präzisiert, weil bei der vorherigen Formulierung nicht deutlich war, was genau unter den "Grundsätzen dieser Verordnung" zu verstehen ist, ob z.B. auch die Drittelquote nach § 10 Abs. 4 beachtet werden muss. Da die Beachtung der Quoten jedoch schwer praktikabel ist, wurde nun eine klare Maßgabe für die Besetzung der Warteliste formuliert, wonach grundsätzlich das Los entscheidet, bei Oberschulen aber vorrangig die Bewerberinnen und Bewerber aus zugeordneten Grundschulen und an Gymnasien vorrangig die Bewerberinnen und Bewerber, deren Leistungen über dem Regelstandard liegen, zu berücksichtigen sind.</p>
	<p>§ 5 Dokumentation des Verfahrens</p> <p>Das gesamte Aufnahmeverfahren ist zu dokumentieren.</p>	<p>ZEB Bremen und Bremerhaven:</p> <p>Wie? Das Verfahren zur Dokumentation sollte einheitlich für alle Schulen geregelt sein (Rechtsicherheit).</p> <p>Die Dokumentationspflicht wird mit dieser allgemeinen Vorschrift einheitlich für alle Schulen geregelt.</p>
	<p>Abschnitt 2</p> <p>Aufnahme in Grundschulen</p>	<p>§ 6 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Abs. 2 und 3</p>

<p>des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, erhalten vom Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven vom Magistrat die Aufforderung, ihr Kind bei einer bestimmten wohnnahmen Grundschiule anzumelden (Anmeldeschule). Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschiule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk (<u>Wohnregion</u>). Anträge auf Aufnahme in eine Grundschiule <u>außerhalb der Wohnregion</u> sind an der Anmeldeschule einzureichen.</p> <p>(2) Das Kind gilt durch die Anmeldung als an der Anmeldeschule aufgenommen, wenn dort noch Platz frei für es ist und die Erziehungsberechtigten keine Grundschiule <u>außerhalb der Wohnregion</u> für es wünschen. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach Absatz 3.</p> <p>(3) Über die Aufnahme von Kindern, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist oder für die ihre Erziehungsberechtigten eine Grundschiule <u>außerhalb der Wohnregion</u> wünschen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Anmeldeschule im Auftrag der Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen vom Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region. Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region. Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme in eine</p>	<p>des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, erhalten <u>in der Stadtgemeinde Bremen</u> von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in <u>der Stadtgemeinde</u> Bremerhaven vom Magistrat die Aufforderung, ihr Kind bei einer bestimmten wohnnahmen Grundschiule anzumelden (Anmeldeschule). Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschiule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. Anträge auf Aufnahme in eine <u>andere</u> Grundschiule sind an der Anmeldeschule einzureichen.</p> <p>(2) Das Kind gilt durch die Anmeldung als an der Anmeldeschule aufgenommen, wenn dort noch Platz frei für es ist und die Erziehungsberechtigten keine <u>andere</u> Grundschiule für es wünschen. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach Absatz 3.</p> <p>(3) Über die Aufnahme von Kindern, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist oder für die ihre Erziehungsberechtigten eine <u>andere</u> Grundschiule wünschen, entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region. Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern <u>der Grundschulen der Region als stimmberechtigten Mitgliedern</u> und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats <u>der Grundschulen der Region als beratenden Mitgliedern</u>. Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme in eine</p>
--	---

<p>me in eine Grundschule <u>außerhalb der Wohnregion</u> kann entsprochen werden, wenn dies die für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt.</p>	<p><u>beratungsrecht festgeschrieben.</u></p> <p><u>andere</u> Grundschule <u>als die Anmeldeschule</u> kann entsprochen werden, wenn dies die für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt.</p>
<p>§ 7 Aufnahme in Grundschulen mit besonderem Angebot</p> <p>(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Ganztagsgrundschule, eine in der Stadtgemeinde Bremen vom Senator für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule besuchen lassen möchten, können eine entsprechende Grundschule wählen.</p> <p>(2) Übersteigt die Anzahl der Anwahlen nach Absatz 1 Satz 2 die festgesetzte Kapazität, werden zunächst die Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härté bedeuten würde (Härtfälle). <u>Dies trifft zu, wenn</u></p> <p><u>1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder</u></p> <p><u>2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise vorkommende bei weitem überschreiten oder</u></p>	<p>ZEB Bremen und Bremervorstadt: § 7 Abs. 1: Was heißt hier „angegliedert“?</p> <p>„Angegliedert“ heißt, dass die Primarstufe und die Sekundarstufe I eine einheitliche Schule bilden (Stichwort „Schule von 1-10 bzw. 1-13“ vgl. § 20 Abs. 2 Satz 6 BremSchulG). Eine solche Schule gibt es in Bremen noch nicht.</p> <p>ZEB Bremen und Bremervorstadt: Es gibt keine durchgängige Begrifflichkeit in den Gesetzen; das SchVwG n.F. spricht in § 6a Abs. 4 und in § 20 von „kooperierenden“ und „zugeordneten“ Schulen. In § 10 Abs. 5 der AufnahmeeVO wird wieder der Begriff der regionalen Zuordnung benutzt. Die unterschiedlichen Begriffe ohne eindeutige Definition irritieren.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass den Grundschulen nicht klar zu sein scheint, unter welchen Voraussetzungen eine Angliederung / Zusammenföderung / Kooperation nach dem SchVwG n.F. eine vorrangige Aufnahme an einer Oberschule gewährleistet. § 20 Abs. 1 SchVwG n.F. spricht von Kooperation, um durchgängige Bildungsgänge zu gewährleisten. Die Kooperation ist aber weder inhaltlich noch organisatorisch ausgestaltet. Gemäß § 20 Abs. 8 SchVwG n.F. gelten die Abs. 3 bis 6 des § 20 SchVwG n.F. nicht für Schulen der Sek. I und die ihnen zugeordneten Grundschulen.</p>

<p><u>grundschule außerhalb ihrer nach § 6 Abs. 3 Satz 1 festgesetzten Region gewählt haben, wenn in ihrer Region eine Ganztagsgrundschule vorhanden ist.</u></p> <p>In § 6a Abs. 4 SchVwG spricht nur von regional zugewanderten Grundschulen. Diese regionale Zuordnung wirkt nach Wortlaut und Systematik des § 6 a Abs. 4 SchVwG nur beim Übergang 4-5 und liegt entsprechend auch § 10 Abs. 5 AufnahmeVO zugrunde.</p> <p>Die Zuordnung nach § 20 Abs. 3 SchVwG ist davon zu unterscheiden: sie ist nicht zwingend regional und bezieht sich auf die Zusammenarbeit zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Auswahlschule unter Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters des dortigen Elternbeirats.</p>	<p>3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.</p> <p>Übrigens entscheidet das Los.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet die <u>Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region.</u></p>
<p>Erläuterung der sonstigen Veränderungen:</p> <p>Ergänzung des § 7 Abs. 2: Die Härtefälle mussten auch an dieser Stelle näher definiert werden (entsprechend § 10 Abs. 2).</p> <p>Streichung von § 7 Abs. 2 Satz 3: Die nachrangige Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern, die in ihrer eigenen Wohnregion einen Ganztagsgrundschule haben, entspricht nicht § 6 Abs. 3 Satz 3 SchVwG.</p> <p>Änderung § 7 Abs. 3: Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SchVwG muss immer die Konferenz der Grundschulen der Region die Zuweisungsentscheidung treffen.</p>	<p>Abschnitt 3 Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I</p> <p>ZEB Bremen und Bremerhaven: Grundgedanke nach § 37a SchuFG i.V.m. § 6 Abs. 4 SchVwG n.F.: Elternwahlrecht, der Elternwille ist maßgeblich! Stadtweite Anwählbarkeit einer weiterführenden Schule</p> <p>Abschnitt 3 Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I</p> <p>§ 8 Allgemeines</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 für eine Schule der Sekundarstufe I in ihrer Stadtgemeinde an, die ihr Kind besuchen soll.</p>

<p>Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. Die Anmeldefrist wird in der Stadtgemeinde Bremen vom Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzt. Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig behandelt. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler einer Grundschole, die einer Oberschule angegliedert ist, können ihren Bildungsweg nach der Jahrgangsstufe 4 an dieser Oberschule fortsetzen, ohne ein Aufnahmeverfahren durchlaufen zu müssen.</p> <p>ZEB Bremen und Bremerhaven:</p> <p>§ 8 Abs. 2: Begriffe vereinheitlichen vgl. oben; Allgemeiner Grundsatz ist hier, dass Schüler einer Grundschole, die einer Oberschule "angegliedert" ist, ohne Aufnahmeverfahren, also vorrangig aufgenommen werden (Rechtsanspruch). Wir sehen hier eine Privilegierung von Schülern aus angegliederten Grundscholen. Diese müssen beispielsweise das Leistungskriterium nicht erfüllen. Eine Verbreitung des Systems von an Oberschulen angegliederten Grundscholen könnte in Zukunft für stark angewähte Oberschulen dazu führen, dass auch hier Annahmeverfahren notwendig werden.</p>	<p>Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. Die Anmeldefrist wird in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzt. Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig behandelt. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, die einer Oberschule angegliedert ist, können ihren Bildungsweg nach der Jahrgangsstufe 4 an dieser Oberschule fortsetzen, ohne ein Aufnahmeverfahren durchlaufen zu müssen.</p> <p>ZEB Bremen und Bremerhaven:</p> <p>Dies soll nach Satz 2 ebenso für Schüler einer Grundschole gelten, die mit einer Oberschule oder einem Gymnasium einen Verbund bilden. Nach § 20 Abs. 8 SchVwG ist eine Verbundlösung zwischen Grundscholen und Sekundarstufen aber nicht möglich.</p> <p>Satz 2 ist damit zu streichen.</p>	<p>Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. Die Anmeldefrist wird in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzt. Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig behandelt. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, die einer Oberschule angegliedert ist, können ihren Bildungsweg nach der Jahrgangsstufe 4 an dieser Oberschule fortsetzen, ohne ein Aufnahmeverfahren durchlaufen zu müssen.</p> <p>ZEB Bremen und Bremerhaven:</p> <p>Dies soll nach Satz 2 ebenso für Schüler einer Grundschole gelten, die mit einer Oberschule oder einem Gymnasium einen Verbund bilden. Nach § 20 Abs. 8 SchVwG ist eine Verbundlösung zwischen Grundscholen und Sekundarstufen aber nicht möglich.</p> <p>Satz 2 ist damit zu streichen.</p>
--	--	--

<p>schule.</p> <p>(5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule oder <u>unter Beteiligung</u> einer Vertreterin oder eines Vertreters des dortigen Elternbeirats.</p>	<p>einen redaktionellen Fehler. Streichung wurde vorgenommen.</p> <p>ZEB Bremen und Bremervorstadt:</p> <p>§ 8 Abs. 3 Satz 3: Ein Antrag seitens der Eltern ist zu-sätzlicher bürokratischer Aufwand. Wenn im Aufnahmeverfahren mitgeteilt wird, in welcher vorrangig gewünschten Schule das Kind nicht aufgenommen werden konnte, kann man gleichzeitig in einem Satz auch die Begründung der Nichtaufnahme anfügen.</p> <p>Vorschlag: "Die Nichtaufnahme ist zu begründen."</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, weil er nicht praktikabel ist. Die aufnehmende Schule, die den Bescheid nach § 8 Abs. 3 erstellt, kennt die genauen Gründe der Nichtaufnahme auf die vorrangig gewünschte Schule(n) in der Regel nicht. Eine pauschale Begründung ("aus Kapazitätsgründen") ist überflüssig und hilft den Eltern nicht weiter.</p> <p>ZEB Bremen und Bremervorstadt:</p> <p>§ 8 Abs. 5: Vgl. oben § 5 der VO: Die Art der Beteiligung von Elternvertretern sollte in die Handlungsanweisungen zur Dokumentation des Aufnahmeverfahrens auch für die Grundschulen aufgenommen werden.</p> <p>Die Anregung, die Art der Beteiligung der Elternvertreterin bzw. des Elternvertreters zu konkretisieren, wurde aufgenommen. Die Beteiligung der Elternvertreter wurde aus Gründen der notwendigen demokratischen Legitimation als Mitberatungsrecht festgeschrieben (siehe Erläuterung oben zu § 6 Abs. 3).</p>	<p>§ 9 Rangfolge der Aufnahmen unter den Erst-, Zweit- und Drittwünschen</p> <p>(1) Im Aufnahmeverfahren sind zuerst die Anmeldungen durch Erstwunsch <u>oder einzigen</u></p> <p>§ 9 Zeitliche Abfolge des Aufnahmeverfahrens</p> <p>(1) Im Aufnahmeverfahren sind zuerst die Anmeldungen durch Erstwunsch, dann die Anmeldungen durch Zweitwunsch und anschließend die</p>
---	--	--

	<p><u>Wunsch</u>, dann die Anmeldungen durch Zweitwunsch und anschließend die Anmeldungen durch Drittewunsch zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen durch Erstwunsch <u>oder einzigen Wunsch</u> die für die Schule festgesetzte Kapazität, wird unter diesen das Auswahlverfahren durchgeführt.</p> <p>(3) Übersteigt erst die <u>Zahl</u> der Anmeldungen durch Erstwunsch <u>oder alleinigen Wunsch</u> und Zweitwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, wird unter den Schülerinnen und Schülern mit Zweitwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt.</p>	<p>Gymnasium erfüllt. Im Umkehrschluss werden Kinder, die das Leistungskriterium für die Aufnahme ins Gymnasium erfüllen, aber erst im Zweitwunsch oder Drittewunsch zu berücksichtigen sind, nicht zum Zuge kommen. Der ZEB Bremen befürwortet mehrheitlich die Beibehaltung des in § 37a SchulG n.F. und § 6 Abs. 4 SchVwG n.F. niedergelegten Grundsatzes, dass der Elternwille bei der Anwahl einer bestimmten Schulart maßgeblich sein muss (vgl. § 8 AufnahmeVO). Eltern sind die Experten für ihre Kinder!</p> <p>Den verpflichtenden Elternberatungsgesprächen (§ 37a SchulG n.F.) kommt in diesen Fällen eine besondere Bedeutung zu. Letztlich bleiben die Eltern in der Verantwortung, die richtige Schule für ihr Kind zu wählen.</p> <p>Der Grundsatz des Elternwahlrechts bleibt unverändert bestehen. Der Erstwunsch wird gemäß § 9 vorrangig vor den Zweit- und Drittwünschen erfüllt.</p> <p>Auch die verpflichtende Elternberatung bleibt bestehen.</p> <p>(4) Übersteigt erst die <u>Zahl</u> der Anmeldungen durch Erstwunsch <u>oder alleinigen Wunsch</u>, Zweitwunsch und Drittewunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, wird unter den Schülerinnen und Schülern mit Drittewunsch das Auswahlverfahren durchgeführt.</p>	<p>Anmeldungen durch Drittewunsch zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen durch Erstwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, wird unter diesen das Auswahlverfahren durchgeführt. <u>Die Anmeldungen durch Zweit- und Drittewunsch werden anschließend gemäß § 4 Absatz 1 in die Warteliste aufgenommen.</u></p> <p>(3) Übersteigt erst die <u>Summe</u> der Anmeldungen durch Erstwunsch und durch Zweitwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, <u>werden die Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch aufgenommen und wird dann unter den Schülerinnen und Schülern mit Zweitwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt. Die Anmeldungen durch Drittewunsch werden anschließend gemäß § 4 Absatz 1 in die Warteliste aufgenommen.</u></p> <p>(4) Übersteigt erst die <u>Summe</u> der Anmeldungen durch Erstwunsch, durch Zweitwunsch und durch Drittewunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, <u>werden die Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch und mit aktuellem Zweitwunsch aufgenommen und wird dann unter den Schülerinnen und Schülern mit Drittewunsch das Auswahlverfahren durchgeführt.</u></p> <p>(5) Können Schülerinnen und Schüler mit keinem der Wünsche ihrer Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden, werden sie unter Berücksichtigung des Schulweges einer anderen Schule derselben Schulart zugewiesen. Steht keine Schule derselben Schulart zur Verfügung, kann die Schülerin oder der Schüler einer Schule einer</p>
--	---	---	---

<p>ner anderen Schularbeit, die dieselbe abschließen- de Berechtigung vermittelt, zugewiesen werden. Die Entscheidungen nach diesem Absatz wer- den nach Anhörung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen durch den Sena- tor für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtge- meinde Bremerhaven durch den Magistrat getrof- fen.</p>	<p>anderen Schularbeit, die dieselbe abschließende Berechtigung vermittelt, zugewiesen werden. Die Entscheidungen nach diesem Absatz werden nach Anhörung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtge- meinde Bremerhaven durch den Magistrat getrof- fen.</p>
<p>§ 10 Aufnahme in eine Oberschule</p> <p>(1) <u>Übersteigt die Zahl der Anwahlen einer O-</u> <u>berschule die dort zur Verfügung stehenden</u> <u>Plätze, werden die Bewerberinnen und Bewer-</u> <u>ber in der Rangfolge der Gruppen nach den Ab-</u> <u>sätzen 2 bis 6 aufgenommen.</u></p> <p>(2) Zunächst werden bis zu 10 vom Hundert der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Abs. 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber verge- ben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstat- tungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in ver- treibarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder 2. hierdurch aufgrund der besonderen famili- ären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkom- mende bei weitem überschreiten oder 3. ein Geschwisterkind bereits all- 	<p>§ 10 Aufnahme in eine Oberschule</p> <p>(1) <u>Im Aufnahmeverfahren für eine Oberschule</u> werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der Gruppen nach den Absätzen 2 bis 6 aufgenommen.</p> <p>(2) Zunächst werden bis zu 10 vom Hundert der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber verge- ben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstat- tungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in ver- treibarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder 2. hierdurch aufgrund der besonderen famili- ären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkom- mende bei weitem überschreiten oder 3. ein Geschwisterkind bereits all- <p>ZEB Bremen und Bremerhaven: Das Aufnahmeverfahren ist in seinem Ablauf in der jetzigen Darstellung schwer nachvollziehbar, da Auf- nahmeveraussetzungen in verschiedenen Bestimmun- gen der Verordnung zu finden sind, Bsp. § 8 Abs. 2. Sinnvoll wäre es, hier noch mal die Regelung des § 8 Abs. 2, Satz 1 der AufnahmeVO aufzugreifen, um das Aufnahmeverfahren im Zusammenhang darzustellen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Regelung aus § 8 Abs. 2 Satz 1 wäre hier in § 10 systematisch verfehlt, weil die dort genannten Kinder gerade kein Aufnah- meverfahren nach § 10 durchlaufen müssen.</p> <p>ZEB Bremen und Bremerhaven: Zu Absatz 4: <u>Unserer Meinung nach lassen sich nicht alle Anforderungen in den Kompetenzbereichen in Deutsch und Mathematik als über oder unter dem Regelstandard beurteilen. Der ZEB ist auch der Meinung, dass es im Zeugnis ausreichend ist, zu schreiben, dass die Leistung über dem Regelstandart liegt. Eine Verneinung durch Ankreuzen des Nein-Kästchens halten wir für demotivierend. Der LRS-Erläss muss entspre- chend angepasst werden.</u> Innerhalb der einzelnen Kompetenzbereiche müssen nicht sämtliche der dort jeweils genannten Anforderun-</p>

<p>gemeinbildende Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.</p>	<p>(3) Dann sind jene Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die in einer in der Stadtgemeinde Bremen vom Senator für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprachangebot eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in der angewählten Schule fortgeführt werden kann.</p>	<p>Der LRS-Erlass wurde überarbeitet. Die LRS-Problematik wurde im Rahmenskriteriums in die AufnahmeVO aufgenommen, sie wird berücksichtigt werden.</p>
<p>Frauenbeauftragte – Schulen:</p>	<p>§ 10 Abs. 4: "...Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Matematik ..."</p>	<p>Gesellschaftliche "Spielräume" gestalten sich bereits im Grundschulalter für Mädchen und Jungen unterschiedlich und müssen ebenso wie persönliche "Lebenslagen" berücksichtigt werden. Möglichkeiten der Kommunikation, der Regeneration und der Versorgungsspielraum sind immer noch vom sozialen Status des Elternhauses (auch bezogen auf einen evtl. Migrationshintergrund) abhängig. Auch das "soziale Geschlecht" / Gender spielt eine Rolle (Beispiel: Wädchen mit Migrationshintergrund).</p>

gemeinbildende Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.

(3) Dann sind jene Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die in einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigten Grundschule mit besonderem Sprachangebot eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in der angewählten Schule fortgeführt werden kann.

(4) Anschließend werden bis zu einem Drittel der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Abs. 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen. Die Leistungen liegen über dem Regelstandard, wenn die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches übertrifft. Bei dieser Bewertung sind vorhandene Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf das Erreichen der Anforderungen im Fach Deutsch zu berücksichtigen, wenn eine entsprechende Diagnostik des Zentrums für schülerbezogene Beratung beziehungsweise des Regiona-

<p>(5) Danach werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulen berücksichtigt, die der gewählten Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet sind.</p> <p>(6) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu, entscheidet unter ihnen das Los.</p>	<p>Die Einführung eines "Leistungskriteriums" ohne Prognose, das die individuelle Lebenssituation - z.B. bezogen auf das soziale Geschlecht/ Gender - sowie individuelle Fähigkeiten und Entwicklungspotenziale (auch sprachliche) nicht berücksichtigt, schafft unnötigen Leistungsdruck für die Schüler -innen der Primarstufe.</p> <p>Das Leistungskriterium ist gesetzlich im neuen Schulverwaltungsgesetz (§ 6a Abs. 4 SchVwG) vorgegeben und muss daher auf der unteren Ebene der AufnahmeVO so umgesetzt werden.</p> <p>Es trifft im Übrigen nicht zu, dass das Leistungskriterium einer Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation des Kindes entgegensteht, da jede Leistungsbewertung (nicht nur die Prognose in Gestalt der alten Grundschulempfehlung) immer auch die individuelle Lernentwicklung des Kindes zu berücksichtigen hat (vgl. § 3 Abs. 3 Zeugnisordnung).</p> <p>Frauenbeauftragte –Schulen: Daher wird diese zusätzliche "gerichtsbeständige" Dokumentation auch von den Lehrkräften als belastende Mehrarbeit und als Abwertung der bisher in Zusammenarbeit mit den Eltern getroffenen Entscheidungen bewertet werden. Die Vertrauensbasis zwischen Eltern, Kindern und Schule wird durch die vorgesagte Leistungsbeurteilung - festgemacht an der Bewertung zweier Fächer als Aufnahmekriterium für das Gymnasium - erheblich gestört. Eine enge Zusammenarbeit, gegenseitige Beratungen und ein Austausch auf Vertrauensbasis werden erschwert.</p> <p>Die Beurteilung der Kinder nach § 6a Abs. 4 SchVwG i.V.m. § 10 Abs. 4 AufnahmeVO bedeutet für die Lehrkräfte der Primarstufe keine relevante Mehrarbeit. Die zusätzliche Dokumentationsaufwand besteht lediglich darin, dass sie pro Kind ein Kreuz im Lernentwick-</p>
---	--

lungsbericht und je vier Kreuze in Deutsch und in Mathe-
matik im Dokumentationsbogen, der in die Schul-
laufbahnnakte aufgenommen wird, machen müssen.
Ansonsten stellt die Neuregelung keine über die schon
immer bestehenden Dokumentationspflichten hinaus-
gehenden zusätzlichen Anforderungen an sie. Auch
bisher mussten Lehrkräfte im Zweifel dokumentarisch
nachweisen können, auf Grund welcher Leistungen und
Beobachtungen sie zu ihrer Bewertung gekommen
sind; insoweit ändert sich durch die Neuregelung
nichts.

Frauenbeauftragte – Schulen:

*Fazit: Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in
öffentliche allgemein bildende Schulen muss wie bisher
die Bewertung der grundsätzlichen Fähigkeiten des
Kindes unter Berücksichtigung der persönlichen Le-
benslagen beinhalten. Die alleinige Bezugnahme auf
die "Verbalnoten" in den Fächern Deutsch und Mathe-
matik im Halbjahreszeugnis der Klasse 4 prognostiziert
nicht das Entwicklungspotenzial von Kindern. Hetero-
genität ist auch ein Merkmal von gymnasialen Klassen.*

Die Lebenslagen der Kinder können durchaus berück-
sichtigt werden, siehe Antwort oben. Es werden nicht
die Verbalnoten in Deutsch und Mathematik zugrunde
gelegt, sondern die standardorientierten Kompetenzen
der Kinder bewertet. Da die Fächer Deutsch und Ma-
thematik im Abitur Kernfächer und unabdingbare
Grundlage für die meisten anderen Fächer der Sekun-
darstufe I und II sind, wurde auf diese Kompetenzen
abgestellt. Das Entwicklungspotenzial von Kindern wird
durch die Bewertung nach § 10 Abs. 4 nicht gehemmt,
denn zum einen wirkt sich das Leistungskriterium nur
auf die Rangfolge der Aufnahme auf überangewählte
Schulen aus, zum anderen kann das Entwicklungspo-
tenzial der Kinder an einer Oberschule mindestens

ebenso gut ausgeschöpft werden wie an einem Gymnasium, da sie an beiden Schularten das Abitur (auch nach 12 Jahren) erlangen können. Die bevorzugte Aufnahme der Gymnasiasten nach Leistung rechtfertigt sich daraus, dass es auch dort in Zukunft keine Nichtversetzung und keine Abschulung mehr geben wird.

Frauenbeauftragte –Schulen:

Primarstufenlehrerinnen dürfen nicht mehr durch zusätzliche Mehrarbeit und Dokumentationspflichten belastet werden. Vielmehr ist die gute integrative Pädagogik der letzten Jahre an den Bremer Grundschulen als Erfolg eben dieser Lehrerinnen zu würdigen.

Siehe Antwort oben.

Personalrat –Schulen:

Der PR Schulen lehnt die Einführung eines „Leistungskriteriums“ wie oben formuliert aus folgenden Gründen ab:

- Eine Weiterentwicklung des Schulsystems in Richtung „Eine Schule für Alle“, Integration und Inklusion wird verhindert;
- Die Selektion im Bremer Bildungswesen im Übergang Grundschule-Gymnasium wird verschärf't, obwohl alle wissenschaftlichen Untersuchungen, Stellungnahmen der OECD, internationale Leistungs-Vergleiche, das deutsche selektive Schulwesen ausdrücklich kritisieren.
Die Selektion der Kinder nach der 4. Klasse wird durch die Verordnung noch vorgezogen durch Beurteilung der Kompetenzen schon ab Klasse drei, spätestens im 1. Halbjahr Klasse 4.
- Es ist der Versuch durch die Grundschulbeurteilung den Gymnasien eine selektierte homogene Lerngruppe zur Verfügung zu stellen. Gerade der Umgang mit Heterogenität, Binnendifferenzierung, Integration

	<p>macht in vielen Ländern den Fortschritt aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Belastungen in Bezug auf Integration und Inklusion treffen in erster Linie die Oberschulen. - Die Verwendung des Begriffs Regelstandards täuscht eine Objektivität vor, die real nicht vorhanden ist. Die KMK warnt sogar ausdrücklich davor „Bildungsstandards ... als Kriterien für Notengebung, Zertifizierung und Selektionsentscheidungen“ zu missbrauchen (siehe KMK: Zur Entwicklung Nationaler Bildungsstandards, Seite 48, 3. Absatz). - Kinder aus sozialen Brennpunkten, „bildungsfernen Schichten“ und Kinder mit Migrationshintergrund haben wenig Chancen alle Kompetenzbereiche überfüllen zu können. - Unterschiedliche Fähigkeiten und Entwicklungsstufen bei den Kindern werden nicht berücksichtigt. - Die Durchlässigkeit zwischen den Säulen wird erschwert. - Der frühe Leistungsdruck auf die Kinder wird verstärkt. - Der Dokumentationsdruck auf die GrundschullehrerInnen wird erhöht. - Einseitiges Lernen für Mathematik und Deutsch, ein Spezialistentum und ein ‚Teaching for the Test‘ wird forciert, damit wird der Stellenwert von Naturwissenschaften, musischen und kreativen Fächern geschwächt. - Die ganzheitliche Sicht auf das Kind wird bedroht. - Elternarbeit wird frühzeitig geprägt durch die Übergangsproblematik nach Klasse 4. - Insgesamt sind negative Auswirkungen auf das Schulklima vorhersehbar. <p>Unsere Maßstäbe für die Beurteilung der aus § 10 folgenden Maßnahmen für die KollegInnen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Gefährdung der pädagogischen Arbeit in Bezug auf ganzheitliches, integratives, soziales Lernen 	
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Keine neuen Dokumentationspflichten - Ein handhabbares, übersichtliches Verfahren - Keine weitere Mehrarbeit <p>Das Leistungskriterium ist in der hier gesetzten Form gesetzlich im neuen Schulverwaltungsgesetz (§ 6a Abs. 4 SchVwG) vorgegeben und muss daher auf der unteren Ebene der AufnahmeVO so umgesetzt werden. Es besteht hier kein Gestaltungsspielraum für den Verordnungsgeber, auch nicht im Hinblick auf die Zugrundlegung der Regelstandards.</p>	<p>Dennoch sei inhaltlich bemerkt: Es findet durch das Leistungskriterium keine „Selektion“ nach Klasse 4 statt, denn zum einen geht es hier nur um die Aufnahme an <u>überangewählten Schulen</u>, zum anderen kann an beiden Schulararten Gymnasium und Oberschule das Abitur erworben werden. An der Oberschule dauert dies in der Regel 13 Jahre, das Abitur kann aber auch nach 12 Jahren abgelegt werden. Die Oberschule bietet für den jeweiligen individuellen Lernentwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers das passende Leistungsniveau, wohingegen das Gymnasium aufgrund seiner Ausrichtung auf den verkürzten zum Abitur führenden Bildungsgang grundsätzlich auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Ein freiwilliger Wechsel zwischen den Schulararten bleibt möglich.</p> <p>Es entsteht keine nennenswerte Mehrarbeit für die Lehrkräfte, siehe Antwort auf die Stellungnahme der Frauenbeauftragten-Schulen.</p>	<p>§ 11 Aufnahme in ein Gymnasium</p> <p><u>Übersteigt die Zahl der Anwahlen eines Gymnasiums die dort zur Verfügung stehenden Plätze,</u> werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der Gruppen nach § 10 Abs. 2 bis 4</p>
		<p>Im Aufnahmeverfahren für ein Gymnasium werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der Gruppen nach § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 aufgenommen, wobei die Aufnahme nach</p>

und 6 aufgenommen, wobei die Aufnahme nach Leistung nicht anteilig begrenzt ist.	<p>§ 12 Aufnahme in ein besonderes bilinguale Angebot</p> <p>Bei der Aufnahme in eine weiterführende Schule mit einem bilingualen Unterrichtsangebot, das in der jeweiligen Stadtgemeinde nur einmal vorhanden ist, werden bei der Aufnahme in dieses Angebot die Regelungen aus § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 5 nicht angewendet.</p>	<p>§ 12 Aufnahme in ein besonderes bilinguale Angebot</p> <p>Bei der Aufnahme in eine weiterführende Schule mit einem bilingualen Unterrichtsangebot, das in der jeweiligen Stadtgemeinde nur einmal vorhanden ist, werden im Aufnahmeverfahren für dieses Angebot die Regelungen aus § 10 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 5 nicht angewendet.</p>	<p>§ 13 Aufnahme in eine sportbetonte Klasse</p> <p>Personalrat –Schulen: Der Personalrat Schulen äußert sein Unverständnis über die Einrichtung von sogenannten Kaderklassen, welche die Bildung von Spezialschulen forciert, in denen Kinder abgekoppelt von allen anderen Bezügen (Umgebung, Wohnort, Freundschaften, Eltern) und durch z.B. Sportvereine empfohlen unterrichtet werden.</p> <p>Die Sportkaderklasse dient der optimalen Förderung des Bremerischen Spitzensports und sind damit eine besondere Einrichtung der Begabtenförderung. Ihre Einrichtung beruht auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Senator für Bildung und Wissenschaft, dem SZ Ronzelerstraße und den Landessportverbänden des Landes Bremen aus dem Jahr 2000, der Ausbau dieser Einrichtung wurde von der Bremerischen Stadtbürgerschaft am 13. Oktober 2005 beschlossen (vgl. Bremerische Bürgerschaft / Stadtbürgerschaft, Drucksache 16/575 S) und gesetzlich in § 6 a Abs. 8 BremSchVwG legitimiert.</p> <p>Satz 2 wurde gestrichen, weil dieser nicht von § 6a Abs. 8 Satz 2 SchVwG gedeckt ist; bei Überanwahl</p>
--	---	--	--

	greift jetzt das reguläre Verfahren nach §§ 10, 11.	Abschnitt 4 Aufnahme in die Gymnasiale Oberstufe
§ 14 Aufnahme in die Gymnasiale Oberstufe	<p>(1) Unbeschadet der leistungsbezogenen Anforderungen können die Schülerinnen und Schüler aus der eigenen Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe I einer Verbundschule ihren Bildungsweg in der jeweiligen gymnasialen Oberstufe fortsetzen.</p> <p>(2) Sind dann noch Plätze frei, entscheidet bei Überanwahl die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beteiligung je einer Vertreterin oder eines Vertreters des Elternbeirats und des Schülerrat nach Aufnahme von Härtefällen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 unter Abwägung der angewählten Profile und des weiteren Leistungsfaches der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Profil- und Leistungskursangebot der Gymnasialen Oberstufe.</p> <p>(3) An einer Gymnasialen Oberstufe abgewogene Bewerberinnen und Bewerber werden durch eine Entscheidung einer Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde aufnahmefähigen Oberstufen zugewiesen unter Berücksichtigung der Gesamtauslastung dieser Oberstufen und der Auslastung ihres jeweiligen Profilangebots. Die Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde besteht aus den Schulleiterinnen</p>	<p>§ 14 Aufnahme in die Gymnasiale Oberstufe</p> <p>(1) Unbeschadet der leistungsbezogenen Anforderungen können die Schülerinnen und Schüler aus der eigenen Sekundarstufe I, der Sekundarstufe I einer Verbundschule oder aus einer zugeordneten Sekundarstufe / ihren Bildungsweg in der jeweiligen gymnasialen Oberstufe fortsetzen.</p> <p>(2) Sind dann noch Plätze frei, werden diese bei Überanwahl nach Aufnahme von Härtefällen im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 unter Abwägung der angewählten Profile und des weiteren Leistungsfaches der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Profil- und Leistungskursangebot der Gymnasialen Oberstufe vergeben.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats und des Schülerrat.</p> <p>(4) An einer Gymnasialen Oberstufe abgewogene Bewerberinnen und Bewerber werden durch eine Entscheidung einer Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde aufnahmefähigen Oberstufen zugewiesen unter Berücksichtigung der Gesamtauslastung dieser Oberstufen und der Auslastung ihres jeweiligen Profilangebots. Die Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde besteht aus den Schulleiterinnen</p>

<p>und Schulleitern sowie in der Stadtgemeinde Bremen aus je drei Mitgliedern und in der Stadtgemeinde Bremerhaven aus je einem Mitglied des Zentralelternbeirats und der Gesamtschülervertretung.</p>	<p>§ 15 Aufnahme in eine mit einem Dritten ko-operierende Klasse</p> <p>Bei der Aufnahme in eine Klasse einer weiterführenden Schule, die in Bremen mit Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven mit Genehmigung des Magistrats in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird, werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, denen durch den Dritten und die Schulleiterin oder den Schulleiter einvernehmlich ein entsprechender Praktikumsplatz bei dem Dritten zugewiesen wurde.</p> <p>§ 15 Aufnahme in eine mit einem Dritten ko-operierende Klasse</p> <p>Bei der Aufnahme in eine Klasse einer weiterführenden Schule, die <u>in der Stadtgemeinde Bremen mit Genehmigung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Genehmigung des Magistrats in Kooperation mit einem Dritten</u> durchgeführt wird, werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, denen durch den Dritten und die Schulleiterin oder den Schulleiter einvernehmlich ein entsprechender Praktikumsplatz bei dem Dritten zugewiesen wurde.</p>
<p>Abschnitt 5 Schulwechsel</p>	<p>§ 16 Schulwechsel</p> <p><u>Über die Aufnahme im Rahmen eines Schulwechsels entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der gewählten Schule im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Verordnung nach pflichtgemäßem Ermessen; §§ 13 und 15 bleiben unberührt.</u></p> <p>Die Vorschrift musste geändert werden, weil § 6a Abs. 7 Satz 1 SchVwG der Schulleiterin oder dem Schulleiter hier kein Ermessen mehr einräumt. Freie Kapazitäten einer Schule müssen nach § 6a Abs. 7 Satz 1 beim Schulwechsel während der laufenden Sekundarstufe I ausgeschöpft werden, bei Überanwahl greifen nach § 6a Abs. 7 Satz 3 die Grundsätze des Aufnahmeverfahrens beim Übergang von Jahrgang 4 nach Jahrgang 5.</p>
	<p>§ 16 Schulwechsel</p> <p><u>(1) Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.</u></p> <p><u>(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule-</u></p>

<u>Abschnitt 6 Kapazitäten</u>	<u>I.e.</u>	<u>Abschnitt 6 Kapazitäten</u>
§ 17 Zügigkeit Die Zügigkeit der Schulen setzen in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat für die einzelnen Schulen ihren jeweiligen räumlichen Bedingungen und ihrem jeweiligen pädagogischen Konzept entsprechend fest.	§ 17 Zügigkeit Die Zügigkeit der Schulen setzen in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat für die einzelnen Schulen unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Bedingungen und des jeweiligen pädagogischen Konzepts der Schule, <u>insbesondere des Ganztagsbetriebes oder der Unterrichtung in Jahrgangsteams</u> , fest.	§ 17 Zügigkeit Die Zügigkeit der Schulen setzen in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat für die einzelnen Schulen unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Bedingungen und des jeweiligen pädagogischen Konzepts der Schule, <u>insbesondere des Ganztagsbetriebes oder der Unterrichtung in Jahrgangsteams</u> , fest.
		§ 18 Regelgröße der Klassen und Kurse (1) Die Regelgröße der Klassen und Kurse ergibt sich aus der Anlage 1. Lassen die räumlichen Möglichkeiten, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft <u>oder</u> das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht-behinderten Schülerinnen und Schülern, die <u>Aus schöpfung</u> der Regelgröße nicht zu, setzt in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest. (2) Die Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen und Kurse

<p>Kurse von der Regelgröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben des Senators für Bildung und Wissenschaft für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen.</p>	<p>von der Regelgröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben des Senators für Bildung und Wissenschaft für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen.</p>
<p>Abschnitt 7 Schlussbestimmungen</p>	<p>Abschnitt 7 Schlussbestimmungen</p>
<p>ZEB Bremen und Bremerhaven: Diese Übergangsbestimmung regelt eindeutig, dass die Aufnahme auf eine Schule, die im Schuljahr 2010/11 noch keine Oberschule ist nach den bisher geltenden Bestimmungen erfolgen soll. Im SchVwG n.F. ist in § 93 lediglich eine Übergangsbestimmung für das Schuljahr 2009/10 getroffen worden. Das SchulG n.F. klemmt das Übergangsjahr 2010/11 für Schulen, die sich 2010/11 noch nicht in Oberschulen umwandeln, völlig aus. Hier herrscht große Unsicherheit, nach welchen Kriterien Kinder an Schulen aufgenommen werden, die im Schuljahr 2010/11 noch keine Oberschulen sind. Eine Aufnahme auf einem Schulzentrum oder einer Gesamtschule nach den neuen Kriterien für die Oberschule bzw. eine Aufnahme auf den Gymnasialzweig nach den neuen Kriterien für das Gymnasium, wie es auf den regionalen Veranstaltungen für die Übergänge von den Grundschulen in weiterführende Bildungsgänge den Lehrkräften der 4. Klassen vermittelt wurde, bedarf dringend einer rechtlichen wie auch informativen Klärstellung für die Lehrer der 4. Klassen!</p> <p>Die Übergangsbestimmung wurde vor dem Hintergrund, dass gemäß dem neuen SchulG schon seit 1. August 2009 aufwachsend keine Abschulung und keine Nichtversetzung mehr erfolgen, entsprechend der Darstellung in den regionalen Informationsveranstaltungen, so erarbeitet.</p> <p>§ 19 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern auf eine weiterführende Schule, die kein Gymnasium und im Schuljahr 2010/11 noch keine Oberschule ist, richtet sich nach den bisher geltenden Regelungen. Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der sechsjährigen Grundschule in eine weiterführende Schule gilt § 68 des Bremischen Schulgesetzes in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung fort.</p> <p>(2) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der sechsjährigen Grundschule in eine weiterführende Schule gilt § 68 des Bremischen Schulgesetzes in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung fort.</p> <p>(3) Im Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2010/2011 genügt abweichend von § 10 Absatz 4 Satz 3 für die Berücksichtigung von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf das Erreichen der Anforderungen im Fach Deutsch, dass eine einschlägige Diagnose des Zentrums für schülerbezogene Beratung beziehungsweise des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpyschologen-</p>	

<p>tungen dahingehend geändert, dass das neue Aufnahmeverfahren ab sofort für alle Schulartern greift, die überangewählt sind. Für die Gymnasialzweige gilt das Aufnahmeverfahren für die durchgängigen Gymnasien (§ 11), für die Gesamtschulen und Sekundarschulzweige gilt das Aufnahmeverfahren für die Oberschule (§ 10).</p> <p>Für die Berücksichtigung der LRS-Problematik musste eine Übergangsregelung eingefügt werden, weil die Dokumentation der Förderung nicht rückwirkend verlangt werden kann.</p>	<p>schen Dienstes Bremerhaven vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist.</p> <p>§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt <u>mit sofortiger Wirkung</u> in Kraft <u>und gilt bis zum 31. Dezember 2015</u>.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Aufnahmeverordnung vom 2. März 2004 (Brem. GBi. 2004 S. 139 - 223-b-) außer Kraft.</p> <p>§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt <u>am Tag nach ihrer Verkündung</u> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die <u>Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche Schulen und Bildungsgänge vom 2. März 2004</u> (Brem. GBi. 2004 S. 144 - 223-b-10) außer Kraft.</p> <p>(3) Diese Verordnung tritt <u>mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft</u>.</p>
--	---

Anlage 1
(zu § 18)

Schulart/Schulstufe	Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler pro Klassenverband (Regelgröße)
Grundschule	1 - 4	24
Oberschule	5 - 10	25
Gymnasium	5 - 9	30
Gymnasiale Oberstufe	E-Phase	28
	Qualifikationsphase	25